Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/4538

11. 03. 93

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/4087 —

Aufhebbare Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste (Embargowaren) an die im COCOM und der Australischen Gruppe beschlossenen Änderungen.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste.

Einstimmige Annahme bei zwei Enthaltungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/4087 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 3. März 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Peter Kittelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peter Kittelmann

Die Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste wurde am 15. Januar 1993 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 29. April 1993 vorzulegen, überwiesen.

Mit der 83. Änderungsverordnung wird Teil I der Ausfuhrliste an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung angepaßt. Mit der Neufassung entspricht die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Umsetzung verschiedener internationaler Vereinbarungen im Ausfuhrkontrollbereich.

Der Entwurf enthält im wesentlichen eine Neufassung des Teils I Abschnitte A bis C der Ausfuhrliste, die nach zahlreichen Beschlüssen im COCOM, im Missile Technology Control Regime (MTCR) und der Nuclear Suppliers'Group (NSG) erforderlich wurde. Basis für die Neustrukturierung von Teil I Abschnitt C (Sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung) ist die Internationale Industrieliste des COCOM, an die die Positionen von MTCR und NSG systematisch angefügt sind. Die neue Struktur ist in den Vorbemerkungen „Anwendung der Ausfuhrliste", Teil I Nr. 1, erläutert. Struktur und Inhalt entsprechen in hohem Maße der amerikanischen Commerce Control List (CCL) und werden voraussichtlich die künftige EG-Liste weitestgehend vorwegnehmen. Damit konnte einem Anliegen der Exportwirtschaft Rechnung getragen werden.

Ferner ist durch einige Änderungen in Teil I Abschnitt D Nr. 2001 (Liste für Chemieanlagen) und 2002 (Chemikalien) der in der Australischen Gruppe vereinbarten Harmonisierung der Exportkontrollbestimmungen Rechnung getragen worden.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Beseitigung einzelner Beschränkungen in Teil I verringert den Verwaltungsaufwand beim BAFA und den Antragstellern; die dadurch erzielten Einsparungen lassen sich aber kaum quantifizieren und fallen für Einzelpreisänderungen nicht ins Gewicht.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Drucksache 12/4087 — in seiner 50. Sitzung am 3. März 1993 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig bei zwei Enthaltungen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 3. März 1993

Peter Kittelmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333